

Sonderausschuss Wasserverträge

Dr. Klaus Lederer, MdA, DIE LINKE

Themenkomplexe zur Behandlung im Sonderausschuss „Wasserverträge“

I. Themenkomplex Demokratieprinzip

- Verstößt die gewählte Konstruktion zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe (BWB) aufgrund des Teilprivatisierungsgesetzes und der Teilprivatisierungsverträge gegen Art. 20 Abs. 1 GG und die gleichlautende Vorschrift der Verfassung von Berlin?
- Hätte der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin anders entschieden (entscheiden dürfen, entscheiden müssen), wenn ihm die zivilrechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Konsortium, dem Land und den BWB AöR zur Ausgestaltung der Einflussnahme des Landes Berlin auf die Anstalt öffentlichen Rechts vorgelegen hätten? Lagen sie möglicherweise vor? Hat das Gericht sie angefordert? Allgemein ist demnach zu klären, ob der Prüfungsmaßstab des Verfassungsgerichtshofes des Landes Berlin in einem Normenkontrollverfahren auch die möglichen zivilrechtlichen Vereinbarungen umfasst, die auf der gesetzlichen Grundlage von angefochtenen Normen eingegangen werden?
- Ist möglicherweise im Fall der Teilprivatisierung eine Erweiterung des Prüfungsgegenstands geboten, weil Gesetz und Vertragskonstruktion eher „untypisch“ parallel und unter Bezugnahme aufeinander „entwickelt“ worden sind – und mit dem Ziel, dem Demokratieprinzip durch die Fassung der gesetzlichen Befugnisnormen „nur formal“ zu genügen? Könnte das Landesverfassungsgericht bei einer erneuten Normenkontrollklage von Mitgliedern des Abgeordnetenhauses sich diesem nicht ganz einfachen Gedankengang anschließen und insoweit seine eigene Rechtsprechung vom 21. Oktober 1999 zu revidieren?

II. Themenkomplex Vorschriften zur Tarifgestaltung

- War die Neuregelung der Vorschriften über die Tarifgestaltung der Berliner Wasserbetriebe (BWB) aus dem Jahr 2003 eine „unzulässige Umgehung“ des Urteils des Landesverfassungsgerichts vom 21. Oktober 1999 (42/99) über die Nichtigerklärung der ursprünglichen Vorschriften?

III. Themenkomplex § 23 Abs. 7 Konsortialvertrag/Nachfolgeregelung und Landesverfassungsrecht

- Ist die Regelung des § 23 Abs. 7 Konsortialvertrag eine Anleihe oder Sicherheitsleistung im Sinne von Art. 87 Abs. 1 Verfassung von Berlin, die ohne eine gesetzliche Grundlage eingeräumt wurde?

- Wird das bejaht, ergibt sich eine Kette von schwierigen Folgefragen: „Schlägt“ eine Verletzung des Art. 87 Abs. 1 Verfassung von Berlin, der das Budgetrecht des Abgeordnetenhauses schützen soll, überhaupt auf das Verhältnis zwischen Land Berlin und privaten Dritten „durch“ oder ist diese Norm ihrem Schutzzumfang nach nur im Verhältnis zwischen Parlament und Landesregierung bindend? Kann (daher) § 23 Abs. 7 Konsortialvertrag überhaupt gemäß §§ 134 bzw. 138 BGB nichtig sein oder eben gerade nicht? Wenn ja: erfasst die Nichtigkeit den Vertrag insgesamt, weil er nach dem Willen der Vertragsparteien ohne eine solche Klausel nicht abgeschlossen worden wäre?

IV. Themenkomplex BWB-Preisentwicklung und Kartellrecht

- Ist das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf die Tarife der Berliner Wasserbetriebe anwendbar? Darf das Bundeskartellamt eine Preissenkungsverfügung gegen die BWB wegen in Ausnutzung einer Monopolstellung überhöhter Wasserpreise erlassen?

- Wenn ja: Ist eine solche Preissenkungsverfügung ein gemäß § 23 Abs. 7 Konsortialvertrag bzw. der Nachfolgevorschrift aus der 5. Änderungsvereinbarung zum Konsortialvertrag „ausgleichspflichtiger Tatbestand“ – mit der Folge, dass das Land Berlin für aus angeordneten Preissenkungen resultierende Einnahmeausfälle bei den BWB (und folglich geringeren Ergebnissen für die Anteilseigner) in Anspruch genommen werden kann?

- Wenn nein: Was ist die Folge für den Fortbestand der Verträge zwischen dem Land Berlin und den privaten Anteilseignern an den BWB, wenn die aufgrund einer wirksamen Preissen-

kungsverfügung eintretenden Ergebniseinbußen der BWB die Gewinne der Anteilseigner Land Berlin, RWE und Veolia erheblich schmälern?

V. Themenkomplex § 23 Abs. 7 Konsortialvertrag/Nachfolgeregelung und europäisches Recht

- Sind die Regelung des § 23 Abs. 7 Konsortialvertrag und die daraus resultierenden rechtlichen Risikoausgleichsmechanismen, RWE und Veolia vom Land Berlin gewährt, als unzulässige Beihilfe nach Art. 107, 108 AEUV zu qualifizieren? Wenn ja: Was wäre die Rechtsfolge?
- Wurde bei der Anbahnung des Teilprivatisierungsgeschäfts 1998/1999 und bei der Auswahl des privaten Investorenkonsortiums das europäische Vergaberecht beachtet? Wenn nicht: Was wäre die Rechtsfolge?

VI. Themenkomplex Neuverhandlungen

- Die – wie von Finanzsenator Nußbaum des Öfteren betont – seit längerem laufenden Verhandlungen zwischen den Anteilseignern um eine Rekommunalisierung bzw. Neufassung der Verträge, auf denen die BWB-Konstruktion beruht, werfen zusätzliche Fragen auf – über die Verhandlungsposition des Landes in Verbindung mit rechtlichen Zweifelsfragen, aber auch dazu, was bei einem solchen Neuverhandlungsprozess ggf. rechtlich zu beachten wäre.

VII. Themenkomplex weitere Fragen

- Erörterung der Vorschläge und Ideen, die sonst noch im öffentlichen Raum diskutiert werden: Sind Überlegungen zu einem Vorgehen nach Art. 14 Abs. 3, 15 GG realistisch? Gibt es weitere rechtliche Ansatzpunkte?

VIII. Themenkomplex Rechtsdurchsetzung

- Rechtliche Einwendungen können nicht immer von allen geltend gemacht werden, sondern nur in den jeweils spezifischen Verfahren durch die rechtsdurchsetzungsbefugten Verfahrensbeteiligten. Es ist zu untersuchen, welche realen Möglichkeiten beteiligte Akteure bzw. das Land Berlin haben, um hier ggf. eine Änderung des Status Quo zu erreichen. Dabei ist die 1999 vereinbarte Schiedsregelung relevant, die den ordentlichen Rechtsweg ausschließt.